



Vorträge in Korea am 27. und 29. März 2017 zur betreuungsgerichtlichen Praxis

Annette Loer, Betreuungsrichterin

Gliederung

1. Teil: das gerichtliche Betreuungsverfahren
 - A. Ablauf des gerichtlichen Verfahrens bis zu Betreuerbestellung
 1. Antrag oder Anregung
 2. Sozialbericht der Betreuungsbehörde
 3. Fachärztliches Gutachten
 4. Verfahrenspflegerbestellung
 5. Richterliche Anhörung
 - B. Inhalt der Entscheidung
 1. Betreuerauswahl (wer wird bestellt)
 2. Aufgabenkreise (für welchen Regelungsbedarf)
 3. Zeitraum (wie lange)
 - C. Rechtsfolgen der Betreuerbestellung
 - D. Rechtsmittel
 - E. einige Besonderheiten
 1. Kontrollbetreuung bei bestehender Vollmacht
 2. Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes
 3. Einstweilige Anordnung bei Eilbedürftigkeit
 - F. Kontrolle durch das Gericht
2. Teil: einzelne Genehmigungsverfahren, insbesondere zu Unterbringungs- und Zwangsmaßnahmen
 - A. Richterliche Genehmigungsverfahren
 1. Mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung in der Psychiatrie oder im geschlossenen Heim
 2. Freiheitsentziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen (körpernahe Fixierungen)
 3. Ärztliche Zwangsmaßnahmen
 4. Sterilisation

- B. Durch den Rechtspfleger zu genehmigende Rechtsgeschäfte
1. Wohnungskündigung
 2. Immobiliengeschäfte
 3. Besondere vermögensrechtliche Geschäfte

Persönliche Vorstellung

...

Das Amtsgericht Hannover ist das größte Gericht in Niedersachsen, einem Bundesland im Norden Deutschlands, Hannover die Landeshauptstadt mit ca. 550.000 Einwohnern. Das Amtsgericht ist auch für einige umliegende Ortschaften zuständig, insgesamt für über 600.000 Bürger*innen.

Beim Amtsgericht, die unterste Instanz der „ordentlichen“ Gerichtsbarkeit, arbeiten insgesamt 300 Personen, davon ca. 100 Richterinnen und Richter. Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung, neben dem Zivil-, Straf-, Familien-, Nachlass-, Insolvenzgericht. Ich leite diese Abteilung, die insgesamt mehr als 40 Beschäftigte umfasst, nämlich derzeit 17 Richter*innen, 11 Rechtspfleger*innen, 14 Geschäftsstellenmitarbeiter*innen und 2 Wachtmeister. Die meisten arbeiten nicht mit einer ganzen Stelle als Betreuungsrichter*in, sondern sie bearbeiten noch andere Rechtsgebiete oder sind halbtags tätig. Das Betreuungsgericht verfügt über knapp 10 Vollzeit - Richterstellen. Aktuell sind bei uns über 12.000 Betreuungs- und Unterbringungsverfahren anhängig. Ich selber bin derzeit für ca. 1000 Verfahren zuständig. Unter diesen 1000 Verfahren sind viele, in denen ich über Jahre nichts zu tun habe, in denen also keine richterlichen Entscheidungen zu treffen sind. Manche Verfahren sind dagegen ständig in Bearbeitung.

A. Ablauf eines Betreuungsverfahrens bis zur Betreuerbestellung

Ich möchte Ihnen nun den typischen Ablauf eines Betreuungsverfahrens vorstellen. Die Tätigkeiten bis zur Entscheidung über die Einrichtung einer Betreuung sind alle richterlich durchzuführen. Im Einzelfall kann von der typischen Verfahrensweise individuell abgewichen werden. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind im „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (abgekürzt FamFG), die speziellen zum Betreuungsverfahren in den §§ 271 – 311 FamFG, die zu Unterbringungsverfahren in §§ 312 - 339 FamFG geregelt.

1. Antrag oder Anregung

Der Betroffene selber kann für sich eine Betreuung beantragen. Dafür muss er nicht geschäftsfähig sein. Ansonsten kann jeder bei Gericht anregen, dass das Gericht die Betreuungsbedürftigkeit eines anderen prüft. Es bedarf keiner besonderen Form. Das Gericht hat dann von Amts wegen zu ermitteln.

Typischerweise sind es folgende Personen oder Institutionen:

- Angehörige, die etwas für den Betroffenen regeln oder erledigen wollen, dafür aber keine rechtliche Befugnis haben. Das kann eine medizinische Maßnahme sein, der Umzug in ein Pflegeheim, die Beantragung von bestimmten Leistungen, die Regelung finanzieller Angelegenheiten etc.
- Nachbarn oder Bekannte, die einen Hilfebedarf sehen

- Krankenhäuser, die einen Eingriff planen, der Patient aber nicht einwilligungsfähig ist oder wenn die Nachsorge organisiert werden muss.
- Hausärzte, die einen Regelungsbedarf erkennen
- Pflegeheime, wenn der Bewohner nicht mehr geschäftsfähig ist
- Beratungsstellen, die überfordert sind
- Soziale Dienste, die für die Erbringung einer sozialen Leistung einen rechtlich befugten Ansprechpartner benötigen
- Ämter und Behörden, die aufgrund der mangelnden Mitwirkung die Angelegenheit des Betroffenen nicht regeln können
-
- schließlich zunehmend die Hilfsbedürftigen selber, die sich überfordert fühlen, ihre Rechte geltend zu machen

Es gibt Vordrucke für solche Anregungen, damit die notwendigen Informationen sogleich mitgeteilt werden. Aber auch sehr knappe Anregungen müssen bearbeitet werden. Selbst ein Anruf ist ausreichend, damit das Gericht tätig werden und von Amts wegen ermitteln muss. Die Anregungen sind sehr unterschiedlich. Nicht immer ist die betroffene Person darüber informiert, dass für sie eine Betreuung angeregt worden ist. Es ist allerdings immer häufiger, dass Betroffene selber für sich eine Betreuung beantragen mit dem Satz: „Ich brauche eine Betreuung, weil ich nicht mehr klar komme.“ Sie sehen die rechtliche Betreuung also als ein Instrument der Hilfe und Unterstützung und nicht als Eingriff.

2. Sozialbericht der Betreuungsbehörde, § 279 FamFG

In der Regel bittet das Gericht dann die örtliche Betreuungsbehörde, einen Sozialbericht zu erstellen, um für das Gericht den Sachverhalt zu ermitteln. Die Behörde soll in erster Linie ermitteln, ob die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung tatsächlich **erforderlich** ist oder ob nicht andere Hilfen, darunter auch die Vollmachtserteilung, vorrangig sind. Herr Prof. Lipp hat soeben dargelegt, dass der Erforderlichkeitsgrundsatz das Betreuungsrecht durchzieht. Der Behörde kommt hier also zu Beginn des Verfahrens eine ganz entscheidende Rolle zu. Die Mitarbeiter der Behörde machen sich in der Regel ein eigenes persönliches Bild, häufig durch einen Hausbesuch. Wenn sie die Betreuung empfiehlt, klärt sie den konkreten rechtlichen Regelungsbedarf und schlägt häufig auch schon eine Person vor, die zur Betreuerin bestellt werden könnte. Hierzu wird uns anschließend Herr Gözl genaueres berichten.

Die Erstellung des Berichtes dauert ca. 4 bis 6 Wochen, wobei es örtlich sehr große Unterschiede gibt.

Nicht selten können die Ermittlungen schon nach diesem Schritt eingestellt werden. Es geschieht nach meiner Erfahrung immer häufiger, dass Betreuungen beantragt, angeregt und gewünscht werden, die sich als gar nicht erforderlich erweisen.

3. Fachärztliches Gutachten, § 280 FamFG

Sodann beauftragt das Gericht einen Sachverständigen, ein Gutachten zu erstellen – in der Regel einen Psychiater, der den Betroffenen bisher nicht kennt. Dies erfolgt durch einen Beweisbeschluss, den auch der Betroffene vor der Begutachtung zu bekommen hat. Die Gerichte haben für ihren Bezirk meistens eine Liste mit Gutachtern, aus der sie individuell auswählen. Die meisten Sachverständigen sind hauptberuflich als niedergelassene Psychiater oder im Krankenhaus oder einer Institution tätig und

arbeiten nebenberuflich für das Gericht. Auf meiner Liste sind z.B. 16 Sachverständige mit unterschiedlichen Profilen. Dennoch ist es manchmal schwierig, jemanden auszuwählen. Die Gutachter haben aus medizinischer Sicht festzustellen, welche Angelegenheiten **krankheitsbedingt** nicht erledigt werden können. (Voraussetzung ist ja, dass jemand aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen.) Eine Äußerung zur Geschäftsfähigkeit ist nur dann notwendig, wenn jemand zur Bevollmächtigung zur Verfügung steht. Wenn der Betroffene die Betreuungseinrichtung allerdings ablehnt, muss sich das Gutachten auch zu der Frage äußern, ob der Betroffene mit freiem Willen in der Lage ist, das Für und Wider der Betreuung abzuwägen. Wenn dagegen der Betroffene die Betreuung selber für sich beantragt hat, kann auf ein externes Gutachten verzichtet werden und ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Arztes ausreichen.

Die Erstellung eines Fachgutachtens dauert in der Regel ebenfalls durchschnittlich 4 – 6 Wochen, mit örtlichen Abweichungen. Die Begutachtung erfolgt überwiegend in Rahmen eines Hausbesuches. Es gibt rechtliche Möglichkeiten, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Begutachtung auch zwangsweise durchführen zu lassen, wenn der Betroffene sich weigern sollte. Auf eilbedürftige Entscheidungen zur Regelung dringlicher Angelegenheiten gehe ich später ein.

4. Verfahrenspflegerbestellung, §276 FamFG

Soweit es zur Wahrung der Interessen des Betroffenen in dem gerichtlichen Verfahren erforderlich ist, bestellt das Gericht für ihn einen Verfahrenspfleger. Dies sind überwiegend Rechtsanwälte, aber auch Vereinsbetreuer oder ehrenamtlich Tätige. Er ist dann kraft Amtes am Verfahren beteiligt und kann eigenständig oder für den Betroffenen Stellungnahmen abgeben, Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen. Er soll darauf achten, dass die Verfahrensregeln eingehalten werden und den Willen des Betroffenen einbringen, soweit dieser dazu nicht in der Lage ist. Verfahrenspfleger werden also immer dann bestellt, wenn das Schutzbedürfnis des Betroffenen dies gebietet, wenn er also entweder nur sehr eingeschränkt in der Lage ist, seinen Willen zu äußern oder die zu treffende Entscheidung konfliktbehaftet ist. Dies gilt immer bei Entscheidungen, die mit Zwang verbunden sind, insbesondere mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen. Gilt der Betroffene als vermögenslos, wird der Verfahrenspfleger aus der Justizkasse bezahlt. Der Betroffene kann sich selbstverständlich aber alternativ durch einen Anwalt vertreten lassen, und zwar auch dann, wenn seine Geschäftsunfähigkeit feststeht. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, ist Verfahrenskostenhilfe zu gewähren.

5. Richterliche Anhörung, § 278 FamFG

Die richterliche Anhörung dient zum einem dem rechtlichen Gehör des Betroffenen. Zum anderen hat sich das Gericht einen eigenen Eindruck von ihm zu verschaffen. Die Anhörung ist nicht öffentlich und soll nicht im Gericht, sondern in der üblichen Umgebung des Betroffenen erfolgen – soweit er nicht widerspricht - und auf dessen Wunsch unter Beteiligung seiner Vertrauenspersonen. Soweit bestellt, nimmt der Verfahrenspfleger an der Anhörung teil, häufig auch der vorgesehene Betreuer. Es ist eine Atmosphäre herzustellen, in der das Gericht in der Lage ist, die Persönlichkeit des Betroffenen kennen zu lernen und dieser sich traut, seine Wünsche und Vorstellungen zu äußern. Dem Betroffenen ist das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen (Gutachten und Sozialbericht) in verständlicher Form darzulegen, die Empfehlungen (Aufgabenkreise, Auswahl des Betreuers, Überprüfungsfrist) sind mit ihm zu erörtern. Wenn ein Gespräch mit dem Betroffenen nicht möglich sein sollte, weil er z.B. komatös ist,

ist zwar eine Anhörung im engeren Sinne nicht möglich, das Gericht muss sich aber dennoch einen persönlichen Eindruck verschaffen und selber feststellen, dass eine Anhörung nicht möglich ist. Ich kann also – außer bei Gefahr im Verzug durch Erlass einer einstweiligen Anordnung – keine Betreuung einrichten, ohne die Person persönlich gesehen zu haben. Ich habe folglich immer ein Bild von dem Betroffenen vor Augen. In den weit überwiegenden Verfahren erfolgt die Betreuerbestellung mit Zustimmung der Betroffenen oder zumindest nicht gegen ihren Willen. Sollte der Betroffene eine Anhörung verweigern, ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine zwangsweise Vorführung möglich.

Mit einer vollen Richterstelle sind beim Amtsgericht Hannover durchschnittlich 80 Anhörungen im Monat durchzuführen, d.h. vor oder nach einem Urlaub auch mal deutlich mehr. Knapp die Hälfte der Anhörungen betrifft die Erstbestellung, bei den anderen geht es um Verlängerungen, Änderungen der Aufgabenkreise, Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes, Betreuerwechsel oder um Genehmigungen von Maßnahmen mit Freiheitsentzug oder Zwang.

B. Inhalt der Entscheidung

Am Ende der Ermittlungen steht nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte die richterliche **Entscheidung**, die alle bisher ermittelten Umstände zu berücksichtigen hat. Soweit der Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt ist oder sich neue Aspekte ergeben, können auch neue Ermittlungstätigkeiten in die Wege geleitet werden.

Die Entscheidung ergeht in Beschlussform und beinhaltet, wer zum Betreuer bestellt wird, mit welchen Aufgabenkreisen und wann eine Überprüfung stattzufinden hat.

1. Betreuerauswahl (wer wird bestellt)

Das Gericht hat einen Betreuer zu bestellen, der geeignet ist, in dem bestellten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betroffenen rechtlich zu besorgen und ihn dabei persönlich zu betreuen. Zur **Betreuerauswahl** hat Herr Prof. Lipp bereits das Wesentliche gesagt. Vorrangig ist der Wunsch des Betroffenen – wenn diese Person denn geeignet ist und ihr Tätigwerden seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Verwandtschaftliche und persönliche Beziehungen sind zu berücksichtigen. Dennoch werden inzwischen weniger als die Hälfte der Betreuungen von Angehörigen geführt. Ihr Anteil hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Zu den Gründen werden Herr Gölz und Herr Zander noch etwas sagen. Obwohl die ehrenamtliche Führung der beruflichen vorgeht, werden derzeit ca. 44 % der Betreuungen beruflich geführt. Dieses Verhältnis hat sich seit Bestehen des Betreuungsrechtes erheblich verschoben. Die Betreuungen durch Angehörige haben allerdings auch deswegen zahlenmäßig abgenommen, weil sich die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht immer mehr verbreitet und eine Betreuerbestellung entbehrlich macht. (Bei insgesamt langsam sinkenden Betreuungszahlen haben wir also weniger „einfache“ Betreuungen und mehr „schwierige“ für junge Menschen mit vielfältigen Problemen.) Möglich ist die Bestellung mehrerer Betreuer, sei es für verschiedene Aufgabenkreise oder als 1. Betreuer und ein 2. Betreuer als Vertretung bei Verhinderung des 1..

2. Aufgabenkreise (für welchen Regelungsbedarf)

Die **Aufgabenkreise** haben sich nach dem konkreten Regelungsbedarf zu richten (Erforderlichkeitsgrundsatz). Insoweit ist auf den Sozialbericht zurückzugreifen, der aufzuzeigen hat, für welche Angelegenheiten ein rechtlicher Handlungsbedarf besteht, der nicht durch andere Hilfen geleistet werden kann. Typische „klassische“ Aufgabenkreise lauten z.B.:

- Aufenthaltsbestimmung
- Sorge für die Gesundheit
- Vermögenssorge
- Regelung behördlicher Angelegenheiten
- Öffnen der Post
- Wohnungsangelegenheiten
- ...

Für den Einzelfall können aber auch ganz spezifische Aufgabenkreise individuell festgelegt werden. Einen besonderen Aufgabenkreis betrifft die sog. Kontrollbetreuung, auch dazu hat Herr Lipp schon etwas gesagt und ich werde darauf später zurückkommen.

3. Zeitraum (wie lange)

In dem Beschluss ist zudem festzusetzen, in welchem **Zeitraum** die Betreuung von Amts wegen zu überprüfen ist. Die längst mögliche Dauer beträgt 7 Jahre. Bei jüngeren Menschen, die möglicherweise nur vorübergehend eine rechtliche Unterstützung zur Krisenbewältigung benötigen, sind deutlich kürzere Überprüfungsfristen angemessen. Unabhängig von dieser Frist ist die Betreuung aufzuheben, sobald sie nicht mehr erforderlich ist.

C. Rechtsfolgen

Dies war nun der typische Verfahrensablauf bis zur Bestellung eines Betreuers. Der Betreuer **kann** nun im Außenverhältnis den Betroffenen in den angeordneten Aufgabenkreisen rechtlich vertreten. Er darf von dieser Vertretungsbefugnis aber nur Gebrauch machen, soweit es erforderlich ist. Er hat in diesem Fall nicht nach objektiven Kriterien zum Wohl des Betroffenen zu entscheiden, sondern nach dessen Wünschen und Vorstellungen oder seinem mutmaßlichen Willen. Dies hat Herr Prof. Lipp bereits ausführlich dargelegt. Der Betreute wird durch die Betreuerbestellung nicht entmündigt. Er ist auch weiterhin in der Lage, rechtlich verbindlich für sich Entscheidungen zu treffen oder Verträge abzuschließen, soweit er dazu in der Lage ist.

Auch bei uns kommt es in der Praxis häufig zu Missverständnissen. So glauben einige, dass ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge für seinen Betreuten eine Einwilligungserklärung abzugeben hat, wenn dieser sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen muss. Diese Auffassung ist aber falsch. Es kommt darauf an, ob der Patient für den konkreten Eingriff einwilligungsfähig ist. Ist dies der Fall, kann er selber in die indizierte Behandlung einwilligen oder sie ablehnen. Aufgeklärt werden muss er übrigens in jedem Fall. Ist der Betreute selber einwilligungsfähig, beschränkt sich die Aufgabe des Betreuers darauf, den Arzt die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Indikationsstellung benötigt und den Betreuten bei seiner Entscheidungsfindung zu unterstützen.

D. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichtes steht der Rechtsweg offen. Es kann eine Beschwerde eingelegt werden, über die das Landgericht entscheidet. Dagegen ist die weitere Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof möglich.

E. einige Besonderheiten

Nun noch einige Besonderheiten in Kürze:

1. Kontrollbetreuung bei bestehender Vollmacht

Besteht eine wirksame Vollmacht, ist aber ist der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage, den Bevollmächtigten zu überwachen und bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass dieser nicht im Interesse des Vollmachtgebers handelt, so besteht, wie von Herrn Lipp erwähnt, die Möglichkeit einer sog. **Kontroll- oder Überwachungsbetreuung**. Davon wird insbesondere bei umfangreicher Vermögensverwaltung Gebrauch gemacht. Der Kontrollbetreuer kann den Betroffenen nicht gegenüber Dritten vertreten. Seine Befugnis beschränkt sich auf die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte ist dann verpflichtet, dem Kontrollbetreuer über seine Tätigkeit zu informieren und umfassend Auskunft zu erteilen, insbesondere Rechenschaft abzulegen. Wenn dann festgestellt wird, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht und damit das in ihn gesetzte Vertrauen tatsächlich missbraucht, so kann der Kontrollbetreuer die ausdrückliche Befugnis erhalten, die Vollmacht zu widerrufen. Die Bestellung eines Kontrollbetreuers liegt – da sie noch keinen Eingriff in die Rechte des Betroffenen bedeutet - in der funktionellen Zuständigkeit der Rechtspfleger, auch kann ein ärztliches Zeugnis ausreichen. Die Befugnis, die Vollmacht zu widerrufen, muss allerdings richterlich erteilt werden. In der Regel sind in der Folge ein „normales“ Betreuungsverfahren durchzuführen und ein Betreuer für die Bereiche zu bestellen, die dem Bevollmächtigten entzogen wurden.

2. Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes

Im Ausnahmefall hat das Gericht die Möglichkeit, zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betroffenen in einem Aufgabenkreis einen **Einwilligungsvorbehalt** anzuordnen. Davon wird, wie oben gesagt, nur in ca. 6 % aller Betreuungen Gebrauch gemacht. Von diesen 6 % dürfte nach meiner Erfahrung die Hälfte der Betreuten diese einschränkende Maßnahme selber wünschen, weil sie erkennen, dass sie ansonsten mit ihren finanziellen Mitteln nicht haushalten können. Zu den Voraussetzungen und den Bedingungen hat Herr Lipp bereits ausführlich referiert. Verfahrensrechtlich sind zu dieser Frage explizit ein Gutachten einzuholen, die Betreuungsbehörde zu beteiligen und der Betroffene richterlich anzuhören. Wenn der Betreute widerspricht, wird in der Regel ein Verfahrenspfleger bestellt.

3. Einstweilige Anordnung bei Eilbedürftigkeit

Besteht ein dringender Handlungsbedarf, gibt es die Möglichkeit der **einstweiligen Anordnung**. Dies ist insbesondere bei eiligen medizinischen Maßnahmen erforderlich, die nicht mehr als

Notfallbehandlung gelten und auch keine mutmaßliche Einwilligung festgestellt werden kann. Wird bei einem nicht einwilligungsfähigen Patienten, der keine Vorsorgevollmacht erteilt hat, ein medizinischer Eingriff erforderlich, so kann zeitnah ein vorläufiger Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt werden. Dafür reicht, wie Herr Lipp bereits dargestellt hat, ein ärztliches Zeugnis, das in der Regel gleich mit der Anregung von der Intensivstation per Fax an das Gericht übersandt wird. Bei besonderer Dringlichkeit („Gefahr im Verzug“) kann auch von der vorherigen Anhörung abgesehen werden. Diese ist dann allerdings unverzüglich nachzuholen. Ich muss mich also auch häufig auf die Intensivstationen der Krankenhäuser begeben, um mir einen eigenen Eindruck zu verschaffen. Einstweilige Anordnungen können für maximal 6 Monate erfolgen. In dieser Zeit müssen dann die übrigen Ermittlungsmaßnahmen nachgeholt werden. So manches Verfahren hat sich aber auch in den 6 Monaten erledigt.

F. Kontrolle der Betreuer durch das Gericht

Die bestellten Betreuer unterliegen der **Kontrolle** des Betreuungsgerichtes. Nach ihrer ersten Bestellung werden sie in der Regel in einem Verpflichtungsgespräch durch den Rechtspfleger in ihre Aufgaben eingewiesen. Ist die Vermögenssorge angeordnet, haben sie ein Vermögensverzeichnis zu erstellen. Sie müssen, wie vorhin erwähnt, einen jährlichen Bericht erstatten. Dies gilt für ehrenamtliche Angehörige in gleicher Weise wie für Berufsbetreuer. Sie können dabei einen Vordruck verwenden. Wenn sie bezüglich der Vermögensverwaltung rechenschaftspflichtig sind, haben sie die Belege und die Kontoauszüge vorzulegen. Dies gilt für nahe Verwandte (Kinder und Eltern) nur begrenzt. Alle Entscheidungen, die den Bestand der Betreuung betreffen, unterliegen der richterlichen Zuständigkeit. Die laufende Kontrolle oder Beratung erfolgt durch die Rechtspfleger. Stellt sich heraus, dass der Betreuer seinen Aufgaben nicht mehr nachkommt und auch auf Hinweise oder Anordnungen des Rechtspflegers nicht ausreichend tätig wird, kann er durch den Richter als ungeeignet aus seinem Amt entlassen werden. In der Regel ist dann ein neuer Betreuer zu bestellen. Der Betroffene ist dazu selbstverständlich zu hören. Auch die Betreuungsbehörde ist zu beteiligen. Für einige Rechtsgeschäfte benötigt der Betreuer eine gerichtliche Genehmigung durch den Rechtspfleger, dazu später.

2. Teil: einzelne Genehmigungsverfahren

Die Befugnisse der Betreuer werden darüber hinaus durch eine Vielzahl von **Genehmigungstatbeständen** eingeschränkt.

A. Richterliche Genehmigungen

Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (also nach unserer Verfassung) darf über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur ein Richter entscheiden. Das heißt: auch wenn Betreuer und Bevollmächtigte eine rechtliche Befugnis haben, eine Maßnahme anzuordnen oder in diese einzuwilligen, bedürfen sie der richterlichen Genehmigung. Also auch dann, wenn jemand selber in einer Vollmacht dem Vollmachtnehmer ausdrücklich erlaubt hat, ihn einzusperren, wenn er nicht mehr entscheidungsfähig ist, muss der Vertreter eine gerichtliche Genehmigung einholen. Die Voraussetzungen sind in § 1906 BGB geregelt.

1. Mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung

Ein Betreuer oder Bevollmächtigter darf eine Unterbringung zum Wohl des Betroffenen nur anordnen, weil entweder die Gefahr besteht, dass dieser sich auf Grund der Erkrankung selber tötet oder

erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (Selbstgefährdung § 1906 Abs. 1 Zif.1 BGB) oder weil zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist (Heilbehandlung §1906 Abs. 1 Zif.2 BGB). Voraussetzung ist immer, dass der Betroffene aufgrund der psychischen Erkrankung oder der Behinderung seine Gefährdung nicht erkennen kann oder nach dieser Einsicht nicht handeln kann. Jeder darf sich selber in Gefahr begeben oder eine gefährliche Krankheit unbehandelt lassen, wenn er das Risiko erkennt und selber abwägen kann, das hatte Herr Lipp bereits dargelegt.

Um eine akute Gefahr abzuwenden, kann eine geschlossene Unterbringung vorübergehend in der Psychiatrie oder langfristig in einem speziellen Heim erfolgen.

Der Patientenvertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter) hat zunächst zu entscheiden, ob er eine Einweisung und den Aufenthalt des Betroffenen in der Psychiatrie oder im Heim auch gegen dessen natürlichen Willen zu dessen Wohl und zum Schutz für notwendig hält. Wie auch bei allen anderen Entscheidungen für den Betroffenen hat der Vertreter stets danach zu fragen, ob der Betroffene in der konkreten Situation selber eine solche Maßnahme gewünscht hätte. Weiter hat er zu prüfen, ob es weniger einschneidende Maßnahmen gibt, um die Gefährdung abzuwenden. Hier gilt der Erforderlichkeitsgrundsatz im besonderen Maße. Ein Freiheitsentzug zum Schutz Dritter (Fremdgefährdung) kommt betreuungsrechtlich nicht in Betracht. Dafür gibt es andere Rechtsgrundlagen im öffentlichen Recht.

Wenn der Vertreter nach reiflicher Prüfung zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Unterbringung notwendig ist, hat er beim Betreuungsgericht einen Antrag auf Genehmigung zu stellen. Das Gericht hat dann von Amts wegen zu ermitteln. Pro Jahr gibt es ca. 55.000 solcher Verfahren deutschlandweit.

Das Betreuungsgericht muss ein Gutachten einholen. Der Sachverständige ist ein Psychiater, der den Betroffenen aber nicht behandelt. Nur in sehr dringlichen Verfahren bei Gefahr im Verzug kann zunächst ein ärztliches Zeugnis ausreichen. Es ist in der Regel ein Verfahrenspfleger zu bestellen, der die Rechte des Betroffenen wahrzunehmen hat. Die Betreuungsbehörde ist ebenfalls anzuhören und kann eine Stellungnahme abgeben. Davon wird aber nicht immer Gebrauch gemacht. Schließlich hat der Richter eine persönliche Anhörung durchzuführen und abschließend eine Entscheidung unter Berücksichtigung und Abwägung aller Gesichtspunkte zu treffen. Mit einer positiven Entscheidung erhält der Betreuer oder Bevollmächtigte dann eine Genehmigung, eine Unterbringung anordnen zu können. Genehmigungen für einen Aufenthalt in der Psychiatrie beschränken sich in der Regel auf 6 Wochen. Das ist die Maximaldauer bei einer einstweiligen Anordnung. Wenn es um eine geschlossene Heimunterbringung geht, werden auch 1 – 2 Jahre genehmigt. Hierzu ist zu sagen, dass demenz-erkrankte desorientierte aber mobile Heimbewohner die geschlossene Unterbringung selten als solche wahrnehmen. Problematischer ist es bei jungen Menschen, die in einem geschlossenen Heim untergebracht werden sollen. Hier ist besonders zu prüfen, ob es keine Alternativen gibt.

2. Freiheitsentziehende Maßnahmen

§ 1906 Abs. 4 BGB regelt, dass Patientenvertreter unter ganz ähnlichen Voraussetzungen wie eben erläutert in solche Maßnahmen zustimmen dürfen, die die Bewegungsfreiheit der Betroffenen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf ähnliche Weise begrenzen. Dies sind typischer Weise Bettgitter, die die Betroffenen daran hindern sollen, alleine aus dem Bett aufzustehen, sonstige körpernahe Fixierungen wie Bauchgurte oder Fixierungen von Händen oder Füßen. Es sind aber auch alle sonstigen Maßnahmen, die den Zweck haben, die Betroffenen in ihrer Bewegungsfreiheit und ihrem Bewegungswillen einzuschränken, z.B.

auch komplizierte Schließanlagen, die von demenzerkrankten oder geistig behinderten Menschen nicht bedient werden können. Solche Maßnahmen dürfen nur zu ihrem Schutz angewendet werden (z.B. bei bestehender Sturzgefahr), wenn es keine Alternativen gibt und sie verhältnismäßig sind. Hier hat es in den letzten Jahren große Fortschritte in der Pflegewissenschaft gegeben. Es hat sich herausgestellt, dass manche freiheitsentziehenden Maßnahmen gar nicht zu einem Gewinn an Sicherheit führen, sondern zu erheblichen negativen „Nebenwirkungen“. Es wurde daher umfangreiche Alternativen entwickelt.

Im gerichtlichen Genehmigungsverfahren wird zunehmend auch danach gefragt, ob Alternativen in Betracht gezogen worden sind. Einerseits kann in diesen Verfahren auf ein fachärztliches Gutachten verzichtet werden und ein ärztliches Zeugnis ausreichen, andererseits werden dafür häufig besonders geschulte Verfahrenspfleger bestellt, die darin ausgebildet sind, wie freiheitsentziehende Maßnahmen vermieden werden können. Pro Jahr werden ca. 60.000 solcher Verfahren geführt, mit sinkender Tendenz. Der Ablauf entspricht dem oben Gesagten.

3. Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Wenn Patienten dringend behandlungsbedürftig sind, die notwendige ärztliche Maßnahme aber ablehnen, stellt sich die Frage ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen sie auch gegen ihren Willen zwangsweise behandelt werden dürfen. Diese Frage ist in den letzten Jahren bei uns sehr ausführlich diskutiert worden, sowohl unter rechtlichen wie unter medizinethischen Gesichtspunkten. Juristisch sind einige höchstrichterliche Entscheidungen zu dieser Thematik ergangen und der Gesetzgeber hat zuletzt 2012 eine Neuregelung in § 1906 Abs. 3 BGB schaffen müssen. Aktuell gibt es gerade einen neuen Entwurf, da die jetzige Regelung nach einer erneuten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Lücken enthält. Da die Zwangsbehandlung einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt, sind die rechtlichen Anforderungen an ihre Zulässigkeit sehr hoch. Der Patientenvertreter kann (in eine medizinisch indizierte Zwangsbehandlung) unter strengen Voraussetzungen eine Einwilligung auch gegen den aktuell geäußerten Willen des Betroffenen erteilen. Sie muss aber die absolute ultima ratio sein. Vorher müssen mildere Maßnahmen erfolglos versucht worden sein und die Abwägung von Nutzen und Schade muss eindeutig ausfallen.

Im gerichtlichen Genehmigungsverfahren sind zwingend ein externes Gutachten einzuholen und ein Verfahrenspfleger zu bestellen. Ca. 5000 – 6000 solcher Verfahren werden pro Jahr geführt. Da das Verfahren noch relativ neu ist, ist die Statistik noch nicht sehr verlässlich.

4. Sterilisation und gefährlicher Eingriff

Die Sterilisation auch einwilligungsunfähiger Menschen ist nach § 1905 BGB rechtlich möglich. Es wird bei uns diskutiert, ob diese Regelung mit der UN-BRK vereinbar ist und abgeschafft werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind extrem eng. So darf der Eingriff nicht gegen den Willen der Betroffene erfolgen und es muss ein gesonderter Betreuer bestellt werden. Auch das Genehmigungsverfahren ist entsprechend aufwendig. Da pro Jahr 50 – 60 solcher Verfahren geführt werden, möchte ich diese nicht weiter vertiefen.

Ebenso erspare ich mir Ausführungen zu den gefährlichen medizinischen Eingriffen nach § 1904 BGB, da Herr Lipp diese bereits ausgeführt hat.

B. Rechtspflegergenehmigungen

Der Betreuer (nicht der Bevollmächtigte) benötigt für eine Reihe von Entscheidungen eine gerichtliche Genehmigung, die von den Rechtspflegern zu erteilen sind. Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn der Betroffene nicht mehr selber in der Lage, das Rechtsgeschäft zu erledigen und eine Unterstützung des Betreuers nicht ausreicht.

1. Wohnungskündigung

Nach § 1907 BGB darf der Betreuer unter bestimmten Voraussetzungen die Wohnung des Betroffenen kündigen, z.B. wenn dieser auch mit ambulanten Pflegediensten nicht mehr in der eigenen Wohnung versorgt werden kann und in ein Pflegeheim umziehen muss. Die Rechtspfleger verlangen im Genehmigungsverfahren in der Regel ein ärztliches Zeugnis, bestellen einen Verfahrenspfleger und/oder führen eine persönliche Anhörung durch.

2. Besondere Finanz- und Immobiliengeschäfte

Rechtsgeschäfte oder Verfügungen über Grundstücke sind generell genehmigungspflichtig. Soll Wohnungseigentum veräußert werden, ist im Genehmigungsverfahren u.a. ein Wertgutachten vorzulegen. Des Weiteren sind u.a. die Ausschlagung einer Erbschaft oder der Verzicht auf ein erbrechtliches Pflichtteil, der Abschluss von Arbeits- und Darlehnsverträgen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss eines Vergleiches sowie bestimmte Geldanlagen oder Auflösungen genehmigungspflichtig. Einzelheiten würden hier zu weit führen. Der Maßstab für die Genehmigung sind auch hier die Wünsche und das Wohl der Betroffenen. Das muss nicht unbedingt das wirtschaftlich Vernünftige sein. Es geht nicht allein um das finanzielle Wohl. Der Betroffene selber ist auch dann mit seinen Wünschen zu hören, wenn er aktuell nicht mehr geschäftsfähig ist. Das Prinzip des Betreuerhandelns hat sich in allen Teilbereichen nach den Maßstäben zu richten, die Herr Lipp ausführlich dargelegt hat. Nicht das objektive Wohl die „best interest“, sondern die Wünsche („will and preference“) der Betroffenen sind in den Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Annette Loer

März 2017